

Ausgabe 11/2024

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Geschäftskunden PostFinance.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

In Kooperation mit:

 PostFinance

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die PostFinance AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsnehmerin genannt), Mingerstrasse 20, CH-3030 Bern.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV lediglich dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin ausgestellten Kreditkarte Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Es sind auf einer Geschäftsreise bis maximal fünf Personen versichert (Karteninhaber sowie beim selben Arbeitgeber wie Karteninhaber vertraglich fest angestellte Mitarbeiter).

Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige weitere Besondere Bedingungen (BB) oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz/Sitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartezeiten.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der Kreditkarte und endet mit der Auflösung des Kartenvertrages (Kündigung oder definitive Sperrung ohne Ersatzkarte durch die Versicherungsnehmerin oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der PostFinance AG und ERV.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung. Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

Beschreibung der Versicherungsleistung		
PostFinance Visa Business		
Reiseversicherung	Maximale Leistungssummen in CHF	Geographischer Geltungsbereich
SOS-Schutz Rückreise, Rücktransport und Heimführung; Nottransport zum Krankenhaus	50 000	weltweit
Such- und Bergungskosten	25 000	weltweit
Reiseunterbruch	5 000	weltweit
Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise	1 500/Person oder 1 500/Mietfahrzeug	weltweit
Nicht benutzter Anteil des Arrangements bei vorzeitigem Reiseabbruch	5 000	weltweit
Besuchsreise der Angehörigen (max. 2 Personen) ans Spitalbett im Ausland ab dem 7. Tag	5 000 für max. 2 Personen	weltweit
Kostenvorschuss pro Person bei Spitalaufenthalt im Ausland	5 000	weltweit, ausserhalb Wohnstaat
24h Alarmzentrale	inkl.	weltweit
Flugverspätung (verpasster Anschlussflug) Mehrkosten bei Flugverspätung >3 Stunden	400	weltweit, ausserhalb Wohnstaat
Reisegepäck Verspätete Auslieferung Reisegepäck >6 Stunden	500/Person und Reise, 3 000/Jahr	weltweit
Diebstahl, Verlust	2 500 pro Reise	weltweit
Reise-Unfallversicherung Kapitalleistungen	300 000 (kumuliert 1 000 000)	weltweit

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- 1 Generelle Bestimmungen
- 2 Reiseversicherung
 - 2.1 SOS-Schutz
 - 2.2 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)
 - 2.3 Reisegepäck
 - 2.4 Reise-Unfallversicherung
- 3 Glossar

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen, Spezielle Bestimmungen

- A Es sind auf einer Geschäftsreise bis maximal fünf Personen versichert (Kartennhaber sowie beim selben Arbeitgeber wie Kartennhaber vertraglich fest angestellte Mitarbeiter).
- B Der Versicherungsschutz besteht, wenn **mindestens 51%** der ursprünglichen Leistung (Reiseleistung) mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) und durch die Versicherungsnehmerin herausgegebenen Kreditkarte bezahlt wurde.
- C Eine Geschäftsreise ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die vom Arbeitgeber angeordnete vorübergehende berufliche Abwesenheit der versicherten Person von ihrem ständigen Wohnort oder vom Ort der regulären Arbeitsstätte.
- D Die Dauer einer Geschäftsreise ist auf 365 Tage beschränkt. Ebenfalls gedeckt sind Freizeitaktivitäten während der Dauer der Geschäftsreise sowie maximal 21 Frei- oder Ferientage, die direkt vor, während oder nach der Geschäftsreise im selben Reiseland angehängt werden.
- E Fahrten und Gänge am ständigen Wohnort oder am Ort der regulären Arbeitsstätte sowie zwischen diesen Orten gelten nicht als Geschäftsreise.
- F Nicht als Geschäftsreisende gelten Expatrierte, welche ihr Domizil ins Ausland verlegen.
- G Geschäftsreisen in ein Krisengebiet sind grundsätzlich von der Deckung ausgeschlossen.
- H **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

1.2 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
 - b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht sofort von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder welche nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden;
 - c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
 - d) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadeneignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;

- e) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen bei einem Reisezwischenfall;
- f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- g) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind;
- h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren mit einer Schlafhöhe auf über 4000m ü. M.,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden SUVA-Klassifizierungen;
- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- k) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- l) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
- m) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- o) infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion.

1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.3 A-C finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.4 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- F ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- G Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- H ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.5 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich
- **im Notfall** in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer sowie
 - an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die Gratisnummer +800 8001 8003. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe,
 - im Schadenfall an den Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, www.erv.ch/postfinance, schaden@erv.ch, Telefon +41 58 275 27 27.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN) anzugeben.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die schadensstiftende/versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E **Alle Dokumente im Original sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.**

1.6 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Geschäftsreiseversicherung

2.1 SOS-Schutz

2.1.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der gebuchten Geschäftsreise gültig.

2.1.2 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
- einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - der direkten Stellvertretung am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- b) Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- d) Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) infolge technischen Defekts dessen oder Personenunfalls, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reiseleistung nicht

gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;

- e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;
- f) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise oder die Benützung eines Mietwagens sind versichert;
- h) durch eine Gesundheitsbehörde angeordnete individuelle Quarantäne, wenn bei der versicherten Person der Verdacht auf eine Infektion mit einer ansteckenden Krankheit besteht.

- B **Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Geschäftsreise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.**

2.1.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- a) die Kosten
- für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.
- Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;**
- b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
- c) die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Geschäftsreise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person bis max. CHF 50'000.-;
- d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 5'000.- pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
- e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf Basis der gebuchten Flugklasse (max. Business Klasse) oder Bahnklasse der Hinreise bis CHF 5'000.-;
- f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5'000.- pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
- g) die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. max. CHF 5'000.- begrenzt;
- h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1'500.- pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'500.-, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
- i) die effektiven Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
- k) die Bezahlung der Hin- und Rückreise eines Austauschmitarbeiters an den Arbeitsort, wenn die versicherte Person im Ausland infolge eines schweren Unfalls oder einer schweren Erkrankung nicht mehr arbeitsfähig ist (und zwar auf Basis der damals gebuchten Flugklasse [max. Business Klasse] oder der damals gebuchten Bahnklasse der nicht mehr arbeitsfähigen versicherten Person).
- C Die Leistungen sind auf die in der Übersichtstabelle festgehaltenen Versicherungssummen begrenzt.

2.1.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.- pro Person und Ereignis begrenzt.**
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- b) bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 2.1.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- c) wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- d) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reiseaufsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- e) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung zurückzuführen ist.

2.1.5 Vorgehen im Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Alarmzentrale oder ERV unverzüglich zu verständigen.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Original oder Kopie),
 - Original oder Kopie Kreditkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

2.2 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

2.2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit, mit Ausnahme des Wohnstaates, während der gebuchten Geschäftsreise gültig, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

2.2.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die in der Übersichtstabelle festgehaltene Versicherungssumme begrenzt.

2.2.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

2.2.4 Vorgehen im Schadenfall

- A Um die Leistungen von ERV zu beanspruchen, muss das Ereignis unverzüglich nach der Rückkehr in die Schweiz schriftlich angemeldet werden.
- B Folgende Dokumente müssen ERV u.a. eingereicht werden:
- einen Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens,
 - eine Bestätigung über geleistete Entschädigungen der Fluggesellschaft,
 - Original oder Kopie Kreditkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist,
 - die Buchungsbestätigung,
 - die Belege der zusätzlich entstandenen Kosten.

2.3 Reisegepäck

2.3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- A Der Versicherungsschutz gilt solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person während der Dauer der gebuchten Geschäftsreise befinden.
- B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

2.3.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Geschäftsreise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

2.3.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben wurden.

2.3.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung sowie endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,
 - verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

2.3.5 Versicherte Leistungen

- A ERV entschädigt:
- bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Neuwert;
 - bei Teilschaden die Kosten der Reparatur;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20 % der Versicherungssumme;
 - bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
 - bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 500.– pro Person und Reise und maximal CHF 3000.– Jahr. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- B Die in der Leistungsübersicht festgehaltenen Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich auf Geschäftsreise während der Versicherungsdauer ereignen.

2.3.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- für abhandgekommene Gegenstände aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Booten, wenn keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- wenn die nächstgelegene Polizeistelle nicht innert 24 Stunden kontaktiert und der Vorfall nicht zu Protokoll gebracht wird bzw. amtliche Untersuchungen nicht beantragt werden.

2.3.7 Vorgehen im Schadenfall

- A Die versicherte Person hat
- bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleitung, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
 - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich ERV schriftlich oder in einer anderen Textform zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- B Folgende Dokumente sind ERV u.a. einzureichen:
- das Original oder Kopie der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
 - Original oder Kopie Bestätigungen, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
 - Original oder Kopie Kreditkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

2.4 Reise-Unfallversicherung

Es handelt sich hierbei um eine Summenversicherung.

2.4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der gebuchten Geschäftsreise und zwar solange und sooft sich die versicherte Person auf der Geschäftsreise befindet.

2.4.2 Versicherte Ereignisse

- A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls erhalten die gesetzlichen Erben die vereinbarte Summe gemäss Übersichtstabelle. Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige des Versicherten bei ERV. ERV berücksichtigt bei der Auszahlung der Versicherungsleistung die ihr zuletzt schriftlich zur Kenntnis gebrachte Regelung, weshalb sie über Änderungen rechtzeitig und entsprechend informiert werden muss.
- B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100 % beträgt, bezahlt ERV das vereinbarte Kapital (max. CHF 300 000.–), bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon (max. CHF 300 000.–).
- Der Invaliditätsgrad wird nach der Skala der Integritätsentschädigung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie nach den weiterführenden Skalen der Suva bemessen;
 - Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt;
 - Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad;
 - Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100 %;
 - Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person;
 - Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- C Die Versicherungssummen sind in der Übersichtstabelle festgehalten.

2.4.3 Leistungslimiten

Die ERV bezahlt:

- a) im Todesfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) im Invaliditätsfall
 - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1000.– Invaliditätskapital jährlich CHF 83.– bei Invaliditätsgrad 100% (Abstufung nach Invaliditätsgrad gemäss Ziff. 2.4.2);
- c) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen zusammen pro Person bis Maximum (gemäss Übersichtstabelle)
 - CHF 300 000.– im Todesfall,
 - CHF 300 000.– im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt (gemäss Übersichtstabelle). Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

2.4.4 Vorgehen im Schadenfall

- A Der Todesfall innert 24 Stunden an ERV schriftlich oder in einer anderen Textform melden.
- B Folgende Dokumente müssen ERV eingereicht werden:
 - Detailliertes Arztzeugnis und/oder Unfallprotokoll,
 - Original oder Kopie Kreditkartenabrechnung/Buchungsdetail E-Finance, woraus hervorgeht, dass mindestens 51% der ursprünglichen Reiseleistung mit der Karte, für welche die Versicherung Gültigkeit hat, bezahlt worden ist.

3 Glossar

A Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisepässen, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, Quarantäne usw.). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 M ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden SUVA-Klassifizierungen.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grobfahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in den Kundeninformationen oder AVB genannten Personen.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beginnt mit Inbesitznahme der Prepaid- oder Kreditkarte (mit dem Beitritt zum Kollektivvertrag) und dauert 365 Tage. Das Versicherungsjahr verlängert sich danach jeweils automatisch um weitere 365 Tage.

W Wertvolle Gegenstände

Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.